



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Staatssekretariat für  
Internationale Finanzfragen  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Appenzell, 5. April 2018

### **Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und über das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und über das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Multilaterales Übereinkommen**

Die Notwendigkeit der Übernahme des im Übereinkommen enthaltenen und zwingend umzusetzenden Mindeststandards ist ausgewiesen und für die Standeskommission unbestritten. Ebenso befürwortet die Standeskommission, dass mit dessen Umsetzung ein sogenanntes Level Playing Field erreicht wird, was sich für die Schweiz grundsätzlich vorteilhaft auswirken dürfte. Die Standeskommission begrüsst im Weiteren, dass die Schweiz gemäss erläuterndem Bericht anlässlich der Unterzeichnung des BEPS-Übereinkommens grundsätzlich nur den zwingend umzusetzenden Mindeststandard übernehmen will und andere Bestimmungen mittels Vorbehalt ausgeschlossen hat. Den vom Anwendungsausschluss vorgesehenen Ausnahmen, der Bestimmung zur Verhinderung von doppelten Nichtbesteuerungen (Option A von Art. 5) sowie der zweiten zusätzlichen Bestimmung für die Präambel eines DBA (Abs. 3 von Art. 6) stimmt die Standeskommission zu, nicht aber der vorbehaltlosen Übernahme des nicht zwingend umzusetzenden Schiedsverfahrens.

Mit Aufnahme der Schiedsgerichtsklausel wird ein zusätzliches Instrument zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen geschaffen. Zudem übt das Bestehen einer Schiedsgerichtsklausel einen gewissen Druck auf die zuständigen Steuerbehörden der Vertragsstaaten aus, bereits im Verständigungsverfahren eine Lösung zu erzielen. Trotz dieser Gründe und der aktuellen Abkommenspolitik der Schweiz, in den neuen DBA Schiedsgerichtsklauseln aufzunehmen, plädiert die Standeskommission dafür, gestützt auf Art. 28 Abs. 1 des BEPS-Übereinkommens hierzu einen Vorbehalt anzubringen.

Gemäss den Ausführungen des erläuternden Berichts sollen alle unter das BEPS-Übereinkommen fallende DBA mit einer entsprechenden Schiedsklausel ergänzt werden, sofern der fragliche DBA-Partnerstaat der Schweiz ebenfalls für die Anwendung des Schiedsverfahrens optiert hat. Zurzeit fallen 14 DBA unter das BEPS-Übereinkommen. Weitere dürften hinzukommen. Sofern diese Partnerstaaten auch für das Schiedsverfahren optieren, gelangen die entsprechenden Bestimmungen im Verhältnis zu diesen Staaten unmittelbar zur Anwendung, was sich nicht in jedem Fall vorteilhaft für die Schweiz auswirken dürfte. Es ist zu befürchten, dass sich gewisse steuerpflichtige Unternehmungen im Binnenverhältnis wenig energisch gegen kollidierende Doppelbesteuerungsansprüche zur Wehr setzen dürften, da sie mit einer Anrufung des Schiedsgerichts damit rechnen können, dass einer der involvierten Staaten die erhobenen Steuern zurückerstatten muss. Diese Risikoverlagerung zu Lasten einer der betroffenen Staaten ist stossend, insbesondere dann, wenn das betroffene Unternehmen selbst durch seine Steuerplanung und -gestaltung die Ursache für ein Schiedsverfahren gesetzt hat.

Mit der quasi „automatischen“ Übernahme der Schiedsgerichtsverfahren mit Partnerstaaten, welche mit der Schweiz Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, die unter das BEPS-Übereinkommen fallen, hat es die Schweiz nicht mehr in der Hand, mit wem sie Schiedsgerichtsverfahren eingehen will.

Ebenso negativ beurteilt die Standeskommission die Tatsache, dass die betroffene Person oder Unternehmung die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, ablehnen und den Streitfall zusätzlich von einem Gericht entscheiden lassen kann (siehe Art. 19 Abs. 4 lit. b BEPS-Übereinkommen). Wer ein Schiedsverfahren veranlasst oder verursacht, sollte auch dazu verpflichtet werden, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen. Weiter ist nachdrücklich abzulehnen, dass die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens durch die Vertragsstaaten zu tragen sind - selbst wenn der Schiedsspruch durch die betroffene Person abgelehnt wird (vgl. Art. 25 BEPS-Übereinkommen). Auch diese Regelung fördert die aggressive Steuerplanung, da im Fall einer Doppelbesteuerung die betroffenen Vertragsstaaten das vollumfängliche finanzielle Risiko tragen und zudem eine Verständigungslösung finden müssen.

Daher ist ein Vorbehalt zur Übernahme des Schiedsverfahrens aufzunehmen. Wie bisher können auf DBA-Ebene bilateral Schiedsverfahren vereinbart werden. Die Option, darauf zu verzichten, muss aber der Schweiz nach wie vor offenstehen. Der Weg über das BEPS-Übereinkommen erscheint diesbezüglich zu risikobehaftet und zu nachteilig für den Standort Schweiz.

Sollte dennoch wider Erwarten für das Schiedsverfahren optiert werden, soll wenigstens eine rückwirkende Anwendung auf Sachverhalte vor Inkrafttreten strikte ausgeschlossen werden. Ebenso soll eine Kostenregelung vorbehalten bleiben, welche die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip vorsieht.

### **Änderungsprotokoll zum DBA Schweiz - UK**

Die vorgesehenen Änderungen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich entsprechen der neuen Abkommenspolitik. Dem Änderungsprotokoll stimmt die Standeskommission daher zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell